

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 29. Januar 2026

Verordnungen über die Transparenz juristischer Personen und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als wichtige Wirtschaftsorganisation im Kanton Bern erlaubt sich der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV), eine Stellungnahme zu den Verordnungen über die Transparenz juristischer Personen und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzureichen.

I. Ausgangslage

Die Entwürfe zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) und zur Geldwäscherieverordnung (GwV) zielen auf mehr Transparenz und eine wirksamere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In der vorliegenden Form bestehen jedoch konzeptionelle und systematische Unschärfen, ein zu weit gefasster Geltungsbereich sowie unverhältnismässige administrative Belastungen. Für die Unternehmenspraxis sind gesetzeskonforme Präzision, Terminologie-Kohärenz und praxistaugliche Vorgaben zentral, um Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

II. Stellungnahme

Der HIV Kanton Bern fordert eine substanzielle Überarbeitung der Verordnungsentwürfe, da diese in ihrer aktuellen Form zentrale gesetzliche Vorgaben überschreiten, unpräzise formuliert sind und erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen. Für die Unternehmen im Kanton ist eine klare, gesetzeskonforme und systematisch kohärente Ausgestaltung entscheidend, insbesondere bei den Begriffen der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie den verschiedenen Kontrollatbeständen. Die vorgesehenen Informations-, Melde- und Dokumentationspflichten gehen in mehreren Punkten über das vom Gesetzgeber Gewollte hinaus und führen zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand, der weder risikoorientiert noch wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Zudem würden die vorgeschlagenen Regelungen zu Doppelspurigkeiten führen und bestehende Prozesse in Finanzintermediären wie auch in Unternehmen unnötig verkomplizieren.

III. Zu den einzelnen Artikeln

TJPV

Art. 2–5:

Definitionen zur wirtschaftlich berechtigten Person sind zu präzisieren und zu harmonisieren; klare Abgrenzung von direkter/indirekter Kontrolle sowie Kontrolle auf andere Weise; einheitliche Terminologie für schweizerische und ausländische Rechtseinheiten sind zu verwenden.

Art. 7:

Informationspflichten sind strikt auf das Gesetz zu begrenzen; keine Pflicht zur Offenlegung kompletter Kontrollketten oder Zwischengesellschaften soll statuiert werden

Art. 27/28:

Protokollierung und Zugriffsrechte klar regeln; vollständige Auszüge inklusive gelöschter Daten nur in klar definierten Fällen; Widersprüche zwischen Botschaft, Verordnung und Erläuterungen vermeiden.

Art. 33:

Ausnahmen so ausgestalten, dass Bagatellabweichungen oder systembedingte Unterschiede nicht zu unnötigen Meldungen führen.

Art. 40 f.:

Risikokategorien dürfen keine Aussenwirkung entfalten und müssen auf registerinterne Zwecke beschränkt bleiben; kein paralleles Risikoregime neben dem Geldwäscherecht.

GwV

Art. 2:

Ausnahmen für konzerninterne Dienstleistungen eindeutig definieren; Doppelregulierungen vermeiden; bestehende Kontroll- und Aufsichtsstrukturen berücksichtigen.

Art. 12d:

Beratungstätigkeit eng am Gesetz orientieren; nur kausal mitwirkende Beratung bei konkret durchgeföhrten Transaktionen erfassen; keine Ausweitung auf allgemeine Beratungsleistungen.

Art. 12e:

Erfasste Grundstücksvorgänge präzise fassen; nur Transaktionen mit tatsächlicher Übertragung der Verfügungsgewalt oder gleichwertigem Risiko einschliessen; sachfremde oder unklare Tatbestände streichen.

Art. 12f:

Berufsmässigkeit durch klare, verhältnismässige Schwellenwerte definieren; ausschliesslich selbständig tätige Berater und Beraterinnen erfassen; Doppelunterstellungen vermeiden.

IV. Fazit

Die Entwürfe zu TJPV und GwV sind in zentralen Punkten zu überarbeiten, um Präzision, Kohärenz, Verhältnismässigkeit und Praxistauglichkeit sicherzustellen. So wird wirksame Transparenz erreicht, ohne die Unternehmen mit unnötiger Bürokratie zu belasten und die Standortattraktivität zu gefährden.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Henrik Schoop
Direktor



Jasmin Waldvogel
Stv. Direktorin, Leiterin Recht und Politik